

Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 i.V.m. 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Wolfsburg führt durch die abgeschottete statistische Dienststelle eine Statistik über den Bestand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik (Sekundärstatistik) im eigenen Wirkungskreis durch.
- (2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Meldegesetz (NMG) im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannt.
- (3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung kann umfassen:
 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
 - b) die Ehescheidungen und die Aufhebung von Lebenspartnerschaften,
 - c) die Geburten sowie die Häufigkeiten der Vornamen der Neugeborenen,
 - d) die Sterbefälle sowie die Todesursachen,
 2. bei den Wanderungen
 - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
 - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung,
 - c) die Wohnungsstatusänderungen, soweit nach dem zweiten Abschnitt (§§ 9 bis 21) des NMG eine Meldepflicht begründet ist.
 3. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Niedersächsisches Meldegesetz, soweit sie in Ziffer 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

§ 2 Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes (§ 1 Abs. 2)

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
 1. für alle in Wolfsburg bestehenden Wohnungen: kleinräumige Zuordnungen bis zur Baublockseite, Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung), Datum (Jahr, Monat und Tag) des Einzugs, Datum (Jahr, Monat und Tag) des letzten Statuswechsels, Ort und/oder Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland;
 2. für die zuletzt in Wolfsburg aufgegebene Wohnung: kleinräumige Zuordnungen bis zur Baublockseite, Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung);
 3. für bisherige Wohnungen vor dem Zuzug nach Wolfsburg: Wohnort (Gebietsschlüssel oder Name), Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung), Datum (Jahr, Monat und Tag) des Zuzugs nach Wolfsburg;
 4. zur Demographie der gemeldeten Personen: Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag), Geburtsland und Geburtsort (Gebietsschlüssel und/oder Name), Geschlecht, Familienstand und Datum (Jahr, Monat und Tag) der letzten Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Datum (Jahr, Monat und Tag) des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Nr. 10 NMG), rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft;
 5. zum Haushaltszusammenhang an der Wohnadresse: Zusammenhang des Haushaltsverbandes nach § 22 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 NMG,

- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten werden monatlich sowie auf Anforderung der Statistikstelle aus dem Melderegister nach dem Stand der Technik gesichert an die statistische Dienststelle übermittelt.

§ 3 Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3)

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
 Art (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
 die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,
 die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Daten zu den bisherigen Wohnungen,
 die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie,
 bei Geburten außerdem für die Mutter die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie.
- (2) Für die Statistik der Wanderungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
 Art (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
 die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,
 die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Daten werden monatlich sowie auf Anforderung der Statistikstelle aus dem Melderegister nach dem Stand der Technik gesichert an die statistische Dienststelle übermittelt.

§ 4 Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes sind Hilfsmerkmale:
 Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Wolfsburg, Hausnummer und Hausnummernzusatz der bisherigen Wohnungen außerhalb von Wolfsburg, Kennung (laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse, laufende Nummer je gemeldeter Person.
- (2) Bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale:
 Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Wolfsburg, laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den 24.06.2009

Der Oberbürgermeister
 Prof. Rolf Schnellecke

Satzung öffentlich bekannt gemacht am

02.10.2009

Satzung in Kraft seit dem

03.10.2009